

Clubordnung des Segel-Club Odin e. V.

I. Allgemeines

1. Die Benutzung des Clubeigentums ist grundsätzlich nur den Mitgliedern gestattet, ausgenommen einmalige festliche Veranstaltungen und Regatten, zu denen der Verein eingeladen hat.
2. Gästen außerhalb dieser Veranstaltungen ist der Zutritt zum Vereinsgelände nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Sind Gäste zum Zwecke der Einführung öfter im Verein, so hat das einführende Mitglied den Gast einem Vorstandsmitglied vorzustellen.
3. Ehefrauen oder Ehemänner sowie Partner oder Partnerinnen von Vereinsmitgliedern haben jederzeit Zutritt, vorausgesetzt sie sind bekannt. Kinder der Vereinsmitglieder haben nur in Begleitung berechtigten Zutritt, es sei denn, sie sind Mitglieder der Jugendabteilung. Schlüssel zum Vereinsgelände dürfen nur Mitgliedern, Jugendmitgliedern jedoch erst ab dem 14. Lebensjahr ausgehändigt werden. Die Schlüssel sind nicht übertragbar,
4. Die Öffnungszeiten der Messe sowie die Gestaltung des Pachtvertrages werden vom Vorstand festgelegt. Die Öffnungszeiten sind mit entsprechendem Aushang in der Messe Jedem sichtbar zu machen. Ausnahmen davon sind gesellige Veranstaltungen und Regatten oder mit dem Vorstand abzustimmen.
5. Die Ehrung langjähriger Mitgliedschaft wird wie folgt vorgenommen: Für 10-jährige Mitgliedschaft wird die silberne Clubnadel, für 25-jährige Mitgliedschaft die goldene Clubnadel verliehen. Die Jahre zählen ab dem Eintrittsdatum als Mitglied. Bei Mitgliedern, die bereits der Jugendabteilung angehörten, zählen die Jahre ab dem 14. Lebensjahr. Für besondere Verdienste kann der Vorstand auch vorzeitig eine Clubnadel verleihen.

II. Hausordnung

1. Den Anordnungen des Hausobmannes bzw. des Hafenmeisters oder ihrer Vertreter ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, auch als Erziehungsberechtigter, dass im Clubhaus und auf dem Vereinsgelände Sauberkeit und Ordnung herrscht. Das Trocknen von Segeln sowie Kleidungsstücken ist im Clubhaus nicht gestattet.
3. Die Unterbringung von Privateigentum, es sei denn zur Ausübung des satzungsgemäßen Sportes, ist auf dem Vereinsgrundstück nicht gestattet.

4. Gegenstände, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom Hausobmann bzw. vom Hafenmeister unter Verschluss genommen. In zwei darauffolgenden Versammlungen werden die Fundsachen bekannt gegeben und gegen eine Grundgebühr von 5 Euro zurückgegeben. Sind die Gegenstände nach der zweiten Bekanntgabe nicht abgeholt, werden die Sachen veräußert oder weggeworfen. Die Einnahmen sind der Hauptkasse zuzuführen.
5. Sparsamkeit bei der Benutzung von Strom, Wasser und Heizung wird jedem Mitglied strengstens zur Pflicht gemacht.
6. Auffälliges Betragen und Lärmen auf dem Vereinsgelände ist dem Ansehen des Vereins schädlich und daher zu unterlassen.
7. Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht oder Feuer ist im gesamten Clubhaus und im Bootsschuppen strengstens verboten. Jedes Vereinsmitglied hat seinen Gast darüber zu informieren.
8. Hausobmann und Hafenmeister leiten und beaufsichtigen jeweils für ihren Bereich den Arbeitsdienst und setzen die Mitglieder entsprechend ihren Fähigkeiten unter Beachtung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen ein.
9. Die Obleute sind verpflichtet, dem Vorstand die anstehenden Arbeiten und die dafür benötigten Mitglieder zu benennen. Der Vorstand wird in den Versammlungen den erforderlichen Personaleinsatz darstellen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der anstehenden Arbeiten nicht gesichert, ist der Vorstand berechtigt, eine Firma zu beauftragen. Ausgaben bedürfen grundsätzlich der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.

III. Regattateilnahme

1. Um die Beteiligung an Regatten zu fördern, wird für die Teilnehmer pro Regattatag eine Arbeitsstunde erlassen.
2. Ebenso übernimmt der Verein zur Förderung der Regattatätigkeit Startgelder für Regatten außerhalb des Bezirks Tegel, jedoch nicht mehr als 7% des Mitgliedsbeitrages pro Regatta. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportwart: Bedingung für die Startgelderstattung ist die Meldung des Bootes für den SCO. Die Startgelderstattung ist auf den Mitgliedsbeitrag begrenzt und ist mit offiziellen Wettfahrtsergebnissen zu belegen.

IV. Bootsplatzordnung

1. Jeder Bootseigner ist für sein Boot selbst verantwortlich. Bootsbewegungen werden nach Absprache mit dem Hafenmeister durchgeführt. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Stand, vielmehr ist der Hafenmeister im Einvernehmen mit dem Vorstand

berechtigt, die Stände zu ändern, wenn die Umstände dies erfordern. Das gilt für Winterstell- wie auch für Sommerwasserplätze. Der einmal angewiesene Platz darf ohne Genehmigung des Hafenmeisters nicht gewechselt werden. Die vorhandenen Winterstellplätze in der Bootshalle werden durch den Hafenmeister zugeteilt. In Einzelfällen kann aufgrund der Bootsabmessungen der Hallenplatz vom Vorstand versagt werden.

2. Alle Mitglieder müssen vor Erwerb eines Bootes oder Wechsel zu einem anderen Bootstyp den Vorstand schriftlich von Ihrem Vorhaben informieren. Der Antrag muss Typ und Abmessungen enthalten. Die Entscheidung für oder gegen den Antrag bleibt dem Vorstand, der den Hafenmeister konsultiert, vorbehalten. Wasserliegeplätze werden in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge bzw. in Abhängigkeit des vorhandenen und des beantragten Platzes vergeben.

3. Muss der Hafenmeister eine Umsetzung im Hafen vornehmen, hat kein Bootseigner Anspruch auf Ersatz für selbst installierte Dalben, Stege oder dergleichen gegen den Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansprüche untereinander zu regeln. Es ist Mitgliedern nicht erlaubt, ohne Einwilligung des Hafenmeisters Veränderungen an vorhandenen Stegen und Hafenanlagen vorzunehmen. Diese betrifft ebenso den Bau und Veränderung von Zwischenstegen, Tritten, Dalben und dergleichen.

4. Der Vorstand kann den Kauf oder Verkauf von Bootsmaterial, auch innerhalb des Vereins zwischen Mitgliedern, verweigern, wenn damit nicht die Reihenfolge der Liegeplatzanträge gewahrt bleibt oder das Bootsmaterial dem Ansehen oder dem Erfolg des Vereins entgegensteht. Die Einbringung eines Motorbootes in den Club kann verweigert werden, wenn bereits fünf Motorboote im Bootsbestand des Vereines vorhanden sind. Nicht gewertet werden die vereinseigenen Motorboote.

V. Auf-/Abslippen, Gasprüfnachweis

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, am Auf- und Abslippen der Boote sowie an den festgelegten Aufräumterminen zum Aufklaren des Geländes vor bzw. nach dem Auf- und Abslippen teilzunehmen. Dies gilt nicht als Arbeitsdienst. Das Säubern geslippter Boote ist grundsätzlich nach dem Slippens vorzunehmen, es sei denn, dass dies von jemandem ausgeführt wird, der keine Verpflichtung zur Teilnahme am Slippen hat. Für Boote mit Winterlager in der Halle ist das Säubern während des Slippens notwendig, muss jedoch zügig durchgeführt werden. Das Säubern ist in Abhängigkeit der gültigen umwelttechnischen Auflagen durchzuführen.

2. Ist ein Mitglied daran gehindert, am Auf- und Abslippen sowie an den festgelegten Aufräumterminen zum Aufklaren des Geländes anwesend zu sein, ist der Hafenmeister rechtzeitig zu informieren. Bootseigner die an diesen Terminen verhindert sind, müssen dem Hafenmeister eine Person benennen, die die Verantwortung für das Boot des verhinderten Bootseigners übernimmt. Liegt keine Befreiung vor, ist ein Entgelt in Höhe des festgelegten Arbeitsdienstgeldes zu zahlen. Zu spätes Erscheinen, sowie zu frühes Verlassen beim Auf- und Abslippen wird anteilig berechnet. Der Hafenmeister hat für diesen Zweck eine Anwesenheitsliste zu führen und entscheidet, von wann bis wann das Slippen dauert. Ein anerkannter Hinderungsgrund liegt nur bei Krankheit, die glaubhaft zu belegen ist, oder bei der Teilnahme an einer Regatta vor. Bei nachweislich beruflich bedingter Abwesenheit darf der Arbeitsdienst nachgearbeitet werden.

3. Nach dem Slippen des letzten Bootes ist die Anlage sorgfältig abzudecken. Ebenso ist das Seil- und Taumaterial aufzuschießen und im Geräteschuppen einzulagern. Ist ein Boot nicht zum Slipstermin fertig, hat der Eigner die Verantwortung für die vorgenannten Maßnahmen. Unterlassung führt zum Schaden für den Verein und wird schriftlich verwarnt.

4. Die Slippbahn darf während der gesamten Saison nicht verstellt werden, um in Notfällen die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

5. Jeder Bootseigner, der eine fest installierte Gasanlage an Bord hat, ist verpflichtet, diese alle zwei Jahre von einer Fachfirma überprüfen zu lassen und eine Kopie des Prüfprotokolls dem Hafenmeister auszuhändigen.

VI. Bootsstandsbeiträge

1. Die Beiträge für ein Boot im Segel-Club Odin“ e.V. werden wie folgt geregelt:

- Der Grundbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- Der monatliche Bootsbeitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem jeweiligen Faktor und gilt immer für das ganze Geschäftsjahr (12 Monate).
- Bei Kauf oder Verkauf des Bootes ohne Neuanschaffung wird monatlich abgerechnet.

Segelboote

- Jollen (ohne Kiel) Faktor 0,75
- Kajütboot ohne Kiel max. T 0,30m Faktor 1,00
- Kielschwerter und Hubkieler
 - o bis L 7,00m B 2,50m T 1,00m Faktor 1,50
 - o bis L 7,50m B 2,50m T 1,00m Faktor 1,75

- o bis L 7,50m B 2,50m T 1,20m Faktor 2,00
- o ab L 7,51m B 2,51 m T 1,21m Faktor 2,50

- Kiel-Segelboote

- o bis L 7,50m B 2,50m T 1,00m Faktor 1,75
- o bis L 8,00m B 2,75m T 1,40m Faktor 2,00
- o bis L 9,00m B 3,00m T 1,50m Faktor 2,50
- o ab L 9,01m B 3,01m T 1,51m Faktor 3,00

Für alle Motorboote mit einem Tiefgang kleiner als 1,00 m

- bis L 7,00m B 2,50m Faktor 1,75
- bis L 7,60m B 2,50m Faktor 2,00
- bis L 8,00m B 3,00m Faktor 2,50
- ab L 8,01 m B 3,01m Faktor 3,00

Motorboote mit Tiefgang größer 1,00 m Faktor 5,00

Wird ein Maß nicht eingehalten, fällt das Boot aus dieser Gruppe heraus. Mit Zahlung der Bootsbeiträge besteht kein automatischer Anspruch auf das Slippen des Bootes durch den Segel-Club Odin e. V., wenn die technischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind.

2. Ein Bootseigner kann einen größeren Bootsstand als für sein Boot notwendig beantragen. Wird diesem Antrag nach Rücksprache mit dem Hafenmeister stattgegeben, ist der Bootsbeitrag nicht nach den Bootsmaßen sondern nach den beantragten Maßen nach obiger Tabelle zu berechnen.

Diese Vereinbarung gilt für das laufende Geschäftsjahr (12 Monate) und kann zur folgenden Segelsaison durch den Hafenmeister oder den Vorstand widerrufen werden.

Eine Änderung dieser Ordnung ist nur auf einer Hauptversammlung möglich.

Der Vorstand

Stand 17.12.2014